

Änderung der Betriebssatzung der Wasserversorgung

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	26.10.2021	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Im Zuge der im letzten Jahr stattgefundenen überörtlichen allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Besigheim durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurden auch die Eigenbetriebe der Stadt in diese Prüfung einbezogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Regelungen zur Betriebsleitung in der Satzung und die Verwaltungspraxis nicht im Einklang stehen.

Im Eigenbetrieb werden neben der Wasserversorgung seit 2013 auch die Beteiligungen an der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG sowie an der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs-GmbH und seit 2020 auch eine Parkierungseinrichtung geführt.

Diese Veränderungen müssen in die Satzung eingearbeitet werden.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim beschließt die Änderung der Betriebssatzung der Wasserversorgung der Stadt Besigheim wie in der Anlage beschrieben.

III. Begründung

Betriebsleitung:

Wie bereits im Sachverhalt erläutert, entspricht die in der Satzung getroffene Regelung zur Betriebsleitung nicht mehr der Verwaltungspraxis.

Der Eigenbetrieb der Wasserversorgung benennt zwei Betriebsleiter. Den ersten Betriebsleiter, der beim Fachbeamten für das Finanzwesen angesiedelt ist und den technischen Betriebsleiter als weiteren Betriebsleiter.

In Randnummer A66 wird nun darauf eingegangen, dass die Betriebsleitung des technischen Bereichs in der Satzung dem für den technischen Bereich zuständigen Beigeordneten der Stadt als technischen Betriebsleiter zugeteilt wird.

Zur Zeit der Erstellung der Betriebssatzung war die technische Leitung beim Stadtamt III, dem damaligen Ersten Beigeordneten, zugeordnet. Dies wurde in § 4 (1) der Betriebssatzung entsprechend berücksichtigt. Im Zuge der Pensionierung des Stelleninhabers wurde die technische Betriebsleitung auf den Leiter des Stadtbauamtes übertragen. Diese Änderung wurde bislang noch nicht in der Satzung verankert.

Betriebszweige:

In Randnummer A65 wird angemerkt, dass im Eigenbetrieb neben der Wasserversorgung seit 2013 auch die Beteiligungen an der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG sowie an der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs-GmbH und seit 2020 auch eine Parkierungseinrichtung geführt werden. In der aktuellen Betriebssatzung ist nach § 1 (2) allerdings lediglich die Versorgung mit Trinkwasser Gegenstand des Betriebs.

Redaktionelle Änderung:

In einem weiteren Punkt erfolgt eine redaktionelle Änderung. Der Technische Ausschuss wird in der Zwischenzeit unter der Bezeichnung Ausschuss für Umwelt und Technik geführt. Dies wird mit dieser Satzungsänderung ebenfalls korrigiert.

Aus diesen aufgeführten Gründen muss die Satzung an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Änderungen zur aktuellen Fassung sind unterstrichen dargestellt.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am _____ folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung vom 22.02.1994 mit späteren Änderungen beschlossen:

Artikel 1:

§ 1 (2) wird wie folgt geändert:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Trinkwasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen die Versorgung von Wasser auf andere Gemeinden ausdehnen.

Der Eigenbetrieb beinhaltet darüber hinaus die Betriebszwecke Parkierungseinrichtung und die Beteiligungen an der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG sowie an der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs-GmbH.

Artikel 2:

§ 1 (3) wird wie folgt geändert:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, die diese Betriebszweige fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.

Artikel 3:

§ 3 (3) wird wie folgt geändert:

§ 3

Zuständigkeit

(3) Soweit dem Verwaltungsausschuss oder dem Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderates durch die Hauptsatzung Zuständigkeiten zur dauernden Erledigung übertragen sind, gilt diese Übertragung auch für alle Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

Artikel 4:

§ 4 (1) wird wie folgt geändert:

§ 4

Betriebsleitung

(1) Es wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem Fachbeamten für das Finanzwesen als kaufmännischem Betriebsleiter (erster Betriebsleiter) und dem Leiter des Stadtbauamtes als technischem Betriebsleiter (weiterer Betriebsleiter).

Artikel 5:
§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine